

## § 2

(1) Betriebe, die Bauleistungen zur Errichtung der für die Sicherheit bedeutsamen Bauwerke von Kernkraftwerken vorbereiten und ausführen, bedürfen einer Zulassung als

1. Hauptauftragnehmer-Bau durch eine Zulassungskommission beim Ministerium für Bauwesen gemäß § 3;
2. Nachauftragnehmer der Hauptauftragnehmer-Bau gemäß Ziff. 1 durch Zulassungskommissionen dieser Kombinate.

(2) Für die Sicherheit bedeutsame Bauwerke von Kernkraftwerken nach dieser Anordnung sind Gebäude und bauliche Anlagen, die für den Strahlenschutz oder die nukleare Sicherheit notwendig sind oder diese beeinflussen oder die radioaktive Stoffe enthalten.

## § 3

(1) Vorsitzender der Zulassungskommission beim Ministerium für Bauwesen ist der für den Bau von Kernkraftwerken verantwortliche Stellvertreter des Ministers für Bauwesen. Als Mitglieder der Zulassungskommission sind Vertreter

- des VEB Kombinat Kraftwerksanlagenbau,
- des VEB Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie,
- des VEB Metalleichtbaukombinat Leipzig,
- des VEB Bau- und Montagekombinat Magdeburg,
- des Instituts für Kernenergiebauten des VEB Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie,
- des Instituts für Industriebau der Bauakademie der DDR,
- der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen sowie
- der Hauptschweißingenieur des Ministeriums für Bauwesen

zu berufen.

(2) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann, wenn es eine sachkundige Entscheidung erforderlich macht, Vertreter weiterer Staatsorgane, volkseigener Kombinate und Betriebe sowie Einrichtungen als Mitglieder berufen.

(3) Die Berufung der Mitglieder der Zulassungskommission erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Leiter.

(4) Die Zulassungskommission arbeitet auf der Grundlage einer Arbeitsordnung, die der Vorsitzende der Zulassungskommission erläßt.

## § 4

(1) Der Leiter des Betriebes hat den Antrag auf Zulassung mit Angabe des übergeordneten Organs beim Vorsitzenden der Zulassungskommission einzureichen und folgende Voraussetzungen für die Zulassung nachzuweisen:

- die fachliche Qualifikation der Leitungskader,
- das Vorhandensein von für die vorgesehenen Bauaufgaben geeigneten Kollektiven,
- die Verfügbarkeit und der sichere Umgang mit den zur Bauausführung erforderlichen technischen Einrichtungen und Ausrüstungen,
- gewerkebezogene Qualitätssicherungsmaßnahmen als Bestandteil eines auf die Anforderungen des Kernkraftwerksbaues ausgerichteten komplexen Qualitätssicherungsprogramms einschließlich der dazu erforderlichen Prüf- und Nachweistchnik,
- die Verfügbarkeit einer qualitativ und quantitativ den Anforderungen entsprechenden Technischen Kontrollorganisation zur Gewährleistung der betrieblichen und als

Hauptauftragnehmer-Bau anleitenden Qualitätssicherung für Nachauftragnehmer-Bau,

— das Vorhandensein der erforderlichen Zulassungen für die Durchführung bestimmter Arbeiten, - wie z. B. für die Herstellung von tragenden Konstruktionen des Stahlbaues, von Schweißarbeiten an Anlagen und Erzeugnissen, an die besondere Anforderungen gestellt werden, oder für die Ausführung von Säureschutzarbeiten.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulassung.

(3) Die Zulassung ist durch eine Zulassungsurkunde auszusprechen und beim Ministerium für Bauwesen zu registrieren.

(4) Die Zulassungsurkunde beinhaltet:

- die Zulassungsnummer,
- den Namen des Betriebes,
- den Namen des Leiters des Betriebes,
- das Produktionsprogramm (zugelassene Leistungen),
- den Umfang der Zulassung und, falls erforderlich, Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen.

(5) Die Zulassung ist grundsätzlich 2 Jahre gültig. Die Betriebe haben die Verlängerung der Zulassung 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit zu beantragen.

(6) Die Betriebe haben der Zulassungskommission die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen gemäß Abs. 4 mitzuteilen.

(7) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind berechtigt, jederzeit in den Betrieben erforderliche Prüfungen über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durchzuführen. Die Prüfungen sind gebührenpflichtig. Die Zulassungskommission hat den überprüften Betrieben ihre Aufwendungen unabhängig vom Ausgang der Überprüfung in Rechnung zu stellen.

(8) Die Betriebe haben der Zulassungskommission unverzüglich Veränderungen in den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

(9) Die Zulassungskommission ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weggefallen oder die mit der Zulassung verbundenen Bedingungen, Einschränkungen und Auflagen nicht erfüllt worden sind.

(10) Die Betriebe haben die Zulassung in den Wirtschaftsverträgen anzugeben.

## § 5

(1) Gegen die Ablehnung einer beantragten Zulassung, den Widerruf einer erteilten Zulassung bzw. gegen Bedingungen, Einschränkungen und Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 kann der antragstellende Betrieb Beschwerde einlegen. Der Betrieb ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden der Zulassungskommission einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Vorsitzende der Zulassungskommission hat nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen über die Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Bauwesen